



Anlagereglement

Vita Invest | Firmeneigene Anlagestrategie

**Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

Inhalt

Anlagereglement	3	Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)	7
1 Allgemeines	3	7.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)	7
2 Grundsätze und Richtlinien	3	7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)	7
2.1 Vermögensanlage	3	7.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)	7
2.2 Arbeitgeberbeitragsreserven	3	7.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)	7
2.3 Sicherheit / Diversifikation	3	7.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)	7
2.4 Rendite / Risikofähigkeit	3	8 Kontrolle und Reporting	7
2.5 Liquidität	4	8.1 Depotführung / Global Custody	7
2.6 Ausübung der Aktionärsrechte	4	8.2 Wertschriftenbuchhaltung	7
2.7 In- / Desinvestitionszeitpunkt	4	8.3 Bewertung der Anlagen	8
3 Organisation	4	8.4 Reporting	8
3.1 Stiftungsrat	4	9 Kosten der Vermögensverwaltung	8
3.2 Kassenvorstand	4	10 Schlussbestimmungen	8
3.3 Anlageausschuss	4		
3.4 Geschäftsführung	5		
3.5 Vermögensverwalter	5		
4 Anlagestrategie	5		
4.1 Vita Invest Basic	5		
4.2 Vita Invest Portfolio	5		
4.3 Externe Anlagen	5		
5 Vorgaben für die Anlagen	5		
5.1 Anlagekategorien, Grundsatz	5		
5.2 Liquide Mittel	5		
5.3 Obligationen	5		
5.4 Aktien	5		
5.5 Immobilien	6		
5.6 Alternative Anlagen	6		
5.7 Infrastruktur	6		
5.8 Derivate	6		
5.9 Securities Lending	6		
5.10 Anlagen beim Arbeitgeber	6		
5.11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6		
6 Wertschwankungsreserve	6		
7 Integrität und Loyalität	7		
7.1 Unterstellte Personen	7		
7.2 Anforderung an die Geschäftsführung und			

Anlagereglement

Ausgabe 2024

1 Allgemeines

In Anwendung von Ziffer 3 Abs. 6 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Anlagereglement im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Es werden dabei die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Arbeitgeber-Vorsorgewerke zu beachten sind.

Die Arbeitgeber-Vorsorgewerke verwalten das Vermögen in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen dieses Anlagereglements

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Arbeitgeber-Vorsorgewerke, welche das Autoinvestment umsetzen. Für diese Arbeitgeber-Vorsorgewerke findet das Anlagereglement Autoinvestment Anwendung.

2 Grundsätze und Richtlinien

In Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung gemäss Art. 51a BVG und Art. 49a BVV 2 bewilligt der Stiftungsrat den Arbeitgeber-Vorsorgewerken die individuelle Vermögensanlage unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich eingehalten werden. Es gelten dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Ab einem Anlagevolumen von mindestens CHF 1 000 000 kann das Vorsorgevermögen in eines der standardisierten Anlageprofile Defensiv, Ausgewogen, Progressiv, Dynamisch, Mix 20, Mix 45 oder Mix 65 der Zürich Anlagestiftung gemäss Ziffer 4.1 angelegt werden (Vita Invest Basic);
- ab einem Anlagevolumen von mindestens CHF 10 000 000 kann das

Vorsorgevermögen gemäss den Ziffern 4.2 und 4.3 angelegt werden (Vita Invest Portfolio und externe Anlagen);

- die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und der erforderlichen Wertschwankungsreserve wird durch den PK-Experten oder einen unabhängigen Anlagespezialisten geprüft;
- Anpassungen der Strategie und der Wertschwankungsreserve sind dem Stiftungsrat vorzulegen;
- die Liquidität beziehungsweise Verfügbarkeit der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Ansprüche der Versicherten ist jederzeit sichergestellt;
- der Kassenvorstand oder eine allenfalls eingesetzte Anlagekommission verfügt über angemessenes Fachwissen in der Vermögensanlage;
- das Arbeitgeber-Vorsorgewerk beauftragt einen oder mehrere Vermögensverwalter, die die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 erfüllen, die Vermögensanlage wahrzunehmen.

2.1 Vermögensanlage

2.1.1 Grundsätze der Vermögensanlage

Zum Vermögen eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks gehören die Arbeitgeberbeitragsreserven, Vorsorgekapitalien der versicherten Personen, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve (WSR) und allfällige freie Mittel.

Bei Pensionierung erfolgt die Übertragung der versicherten Person und ihres Anspruches am Vermögen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks (Altersguthaben, WSR, freie Mittel) ins Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene.

Ab diesem Zeitpunkt gilt für die Vermögensanlage das Anlagereglement Autoinvestment.

2.2 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Kassenvorstand kann eine Verzinsung beschliessen, welche im Grundsatz jedoch nicht höher sein darf als die Verzinsung der Alterskapitalien. Der Kassenvorstand kann der Stiftung beantragen, ein anderes Verzinsungskonzept für die Arbeitgeberbeitragsreserven anzuwenden (z. B. abhängig von der Performance). Die Stiftung prüft das beantragte Verzinsungskonzept auf die Einhaltung gesetzlicher und reglementarischer Vorgaben und entscheidet abschliessend.

2.3 Sicherheit / Diversifikation

Die Anlage des Vermögens der Arbeitgeber-Vorsorgewerke erfolgt unter Würdigung der gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoverteilung. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 3 BVV 2).

Mit der Vermögensanlage ist insbesondere sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig erhalten und gestärkt werden kann.

2.4 Rendite / Risikofähigkeit

Beim Festlegen der strategischen Asset Allokation (SAA) sind die Risikofähigkeit des Arbeitgeber-Vorsorgewerks, die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig über dem Zinssatz zur Verzinsung des Alterskapitals liegt und die es erlaubt, dem Finanzierungskonzept des Arbeitgeber-Vorsorgewerks gerecht zu werden, sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. Unverhältnismässige Risiken sind dabei zu vermeiden.

Die Risikofähigkeit des Arbeitgeber-Vorsorgewerks sowie die anzustrebende Zielrendite mit entsprechendem Sicherheitsniveau ist mittels eines bedarfsgerechten Asset Liability Management sicherzustellen.

2.5 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden: Stiftung) jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

2.6 Ausübung der Aktionärsrechte

Erfolgen Aktienanlagen indirekt, werden die Aktionärsrechte in der Regel von den Verwaltern dieser indirekten Anlagen wahrgenommen.

Sofern die Stiftung im Rahmen des sog. «proxy voting» über Mitwirkungsrechte verfügt, ist das Stimmrecht nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Bei Direktanlagen von Aktien Ausland werden die Aktionärsrechte sofern möglich nach den folgenden Grundsätzen wahrgenommen:

Die Aktionärsstimmrechte werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar in dem Sinne, dass es dem dauernden Gedeihen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks dient.

Dem dauernden Gedeihen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft definiert werden.

Der Kassenvorstand legt fest, in welcher Form und durch wen das Stimmrecht wahrgenommen wird.

2.7 In- / Desinvestitionszeitpunkt

In- bzw. Desinvestitionen (u.a. infolge Zahlungseingängen, Leistungszahlungen, Änderungen der Anlagestrategie) in Anlagen gemäss der Anlagestrategie des Arbeitgeber-Vorsorgewerks erfolgen innerhalb von zehn Arbeitstagen. Bei einer Änderung der Anlagestrategie beginnt diese Abwicklungsfrist mit Erhalt des Kassenvorstandsbeschlusses.

Das Risiko für marktbedingte Wertschwankungen bei den Anlagen während der Abwicklungsfrist trägt das Arbeitgeber-Vorsorgewerk.

3 Organisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Kassenvorstand
- Anlageausschuss
- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien und der qualitativen Anforderungen an die Anlagen;
- Festlegung resp. Genehmigung der Anlagestrategien;
- Überprüfung und Bestätigung der Vertragspartner in der Vermögensanlage;
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgehaltenen Grundsätze.

3.2 Kassenvorstand

Der Kassenvorstand als paritätisches Organ des Arbeitgeber-Vorsorgewerks:

- legt die Anlagestrategie fest;
- ist für die Bewirtschaftung des Vermögens verantwortlich;
- befolgt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements;
- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
- überwacht periodisch die Risikofähigkeit des Arbeitgeber-Vorsorgewerks und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;

- entscheidet in besonderen Situationen über die Ausübung der Aktionärsrechte;
- bezeichnet den oder die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter und bestimmt die für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständige Bank;
- regelt in Absprache und nach den Vorgaben der Stiftung die Tätigkeit der Vermögensverwalter/ Depotführung sowie das Reporting;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- entscheidet bei betrieblichen Veränderungen (Restrukturierungen, Fusionen etc.), über eine allfällige Anpassung der Anlagestrategie und der Vermögensverwaltung.

3.3 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss nimmt die ihm im vorliegenden Anlagereglement zugewiesenen Kompetenzen wahr. Unter anderem hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- Erarbeiten eines Vorschlages zur Anlagestrategie inklusive strategischer Bandbreiten
- Überwachung und Steuerung der Anlagen innerhalb der Anlagestrategien
- Entscheid über die Implementierung der Anlagestrategie
- Implementierung taktischer Sichtweisen innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Erarbeitung von Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Festlegung des Reportings
- Festlegung der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements und des Investment-Policy-Statements
- Vorbereitung des Entscheids und Antragstellung über externe Dienstleister zu Handen des Stiftungsrates, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Entscheid über Mandatsrichtlinien für Vermögensverwalter
- Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und die erzielten Ergebnisse,
- Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Einsatz von derivativen Instrumenten

- Wahrnehmung der Interessen der Vita Invest im Vermögensbereich gegenüber Dritten, einschliesslich Antragsstellung betreffend Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen und Beizug von Rechtsvertretungen.

3.4 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vermögensanlage kommen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Reglements-konforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheiden des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes;
- Zur Verfügungstellung der vom Stiftungsrat bzw. vom Kassenvorstand benötigten Entscheidungsgrundlagen;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung sowie für die Liquiditätskontrolle;
- Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und die Rapportierung der einzelnen Arbeitgeber-Vorsorgewerke;
- Verantwortung für die Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung.

3.5 Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV 2 erfüllen.

Die Sammelstiftung Vita Invest unterscheidet zwischen den Anlageformen «Basic», «Portfolio» und «externe Anlagen».

Bei den Anlageformen Vita Invest Basic und Vita Invest Portfolio obliegt die Selektion der Vermögensverwalter der Zürich Anlagestiftung.

Für die externe Vermögensanlage kann der Kassenvorstand auf Antrag einen eigenen Vermögensverwalter bestimmen; dieser muss die von der Stiftung geforderten Bedingungen gemäss diesem Anlagereglement erfüllen.

Die Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks gemäss des ihnen übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Umfang und

Inhalt der zu erstellenden Reportings werden definiert;

- informieren das Arbeitgeber-Vorsorgewerk unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- orientieren das Arbeitgeber-Vorsorgewerk je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres.

4 Anlagestrategie

Die strategische Vermögensanlage wird vom Kassenvorstand vorgegeben. In Abhängigkeit des Anlagevolumens ergeben sich die nachfolgenden Möglichkeiten.

4.1 Vita Invest Basic

Der Kassenvorstand entscheidet sich für eines oder mehrere der standardisierten Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung. Die folgenden, breit diversifizierten Anlagestrategien stehen zur Auswahl:

- Profil Defensiv (Valor 002.844.745)
- Profil Ausgewogen (Valor 002.844.737)
- Profil Progressiv (Valor 002.844.727)
- Profil Dynamisch (Valor 050.270.077)
- Mix 20 (Valor 051.249.460)
- Mix 45 (Valor 051.249.461)
- Mix 65 (Valor 051.249.462)
- Mix 98 (Valor 130.097.948)

Diese kollektiven Kapitalanlagen der Zürich Anlagestiftung investieren in Schweizer und internationale Aktien und Obligationen sowie alternative Anlagen (inklusive Immobilien).

Das Anlageziel ist die Optimierung der Rendite unter Einhaltung der Ziel-Wertschwankungsreserve. Diese wird gemäss Ziff. 6 ermittelt.

Die Anlagestrategie inklusive der Bandbreiten sowie die Kenndaten der Mischvermögen sind aus Anhang I ersichtlich.

4.2 Vita Invest Portfolio

Für die Vermögensanlage stehen dem Kassenvorstand sämtliche Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung zur Verfügung.

Der Anteil der einzelnen Anlagegruppen an der Gesamtanlage mit den takti-

schen Bandbreiten wird vom Kassenvorstand in Anlageinstruktionen festgehalten und vom Stiftungsrat genehmigt.

Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird gemäss Ziff. 6 ermittelt.

4.3 Externe Anlagen

Der Kassenvorstand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks bezeichnet einen Vermögensverwalter, der die Anforderungen der Stiftung gemäss diesem Reglement erfüllt.

Die Details der Vermögensverwaltung richten sich nach dem Anlagereglement und dem Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Vorgaben für die Anlagen

In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 53 - 57 BVV 2) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

5.1 Anlagekategorien, Grundsatz

Die Aufzählung der Anlagekategorien ist abschliessend. Anlagen in andere Anlagekategorien sind nicht gestattet.

5.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind entweder auf einem Kontokorrent oder als Festgelder bzw. Treuhandanlagen anzulegen. Festgelder und Treuhandanlagen dürfen nur bei Banken mit einem angemessenen Rating erfolgen.

5.3 Obligationen

Als Schuldner sind nur die öffentliche Hand und Privatunternehmungen erlaubt.

5.4 Aktien

Bei der Anlageklasse Aktien Schweiz sind nur Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) gestattet. Art. 71a BVG zur Stimmpflicht bei börsenkotierten Aktien findet damit keine Anwendung.

Bei Kollektivanlagen, die die Abgabe einer Stimmempfehlung ermöglichen, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob er eine solche Empfehlung abgeben will oder darauf verzichtet.

Bei der Anlageklasse Aktien Ausland sind Kollektivanlagen und Direktanlagen gestattet.

Investitionen können indexiert oder mit aktivem Management umgesetzt werden.

5.5 Immobilien

Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen.

Direkte Investitionen in Immobilien sind nicht zulässig.

5.6 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity und Insurance Linked Securities sind ohne Nachschusspflicht vorzunehmen.

Solche Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

5.7 Infrastruktur

Anlagen in Infrastruktur sind ohne Nachschusspflicht vorzunehmen und dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

5.8 Derivate

Derivative Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 56a BVV 2), die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind, dürfen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

Die entsprechenden Fachempfehlungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Basisanlage, welche dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, muss im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig sein.

Zulässige derivative Instrumente (Long- und Short-Positionen) sind: Call- und Put-Optionen auf physische Anlagen und Teilanlagen, Indices, Zinssätze, Devisen und Baskets, sowie Zins- und

Währungsswaps, Zins-, Index- und Währungsfutures sowie Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks oder des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein (keine Leerverkäufe).

Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten.

Es dürfen nur solche Derivate eingesetzt werden, die keine von der Vita Invest zu erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Nicht verwendet werden dürfen insbesondere OTC-Derivatgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 107 Abs. 2 FinfraG.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

5.9 Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist nicht gestattet. Im Rahmen der eingesetzten Kollektivanlagen ist diese jedoch erlaubt, falls die eingesetzten Kollektivanlagen diese zulassen.

5.10 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht gestattet. In Anwendung von Art. 57 BVV 2 sind jedoch Anlagen in Obligationen und Aktien von börsenkotierten Unternehmen, welche der Stiftung angeschlossen sind, in einzelnen Mandaten entweder im Umfang ihres Gewichtes in der Benchmark oder in vergleichbaren Mandaten zulässig.

5.11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann, sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 möglich (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

6 Wertschwankungsreserve

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen der Stiftung zu erfüllen wird eine Wertschwankungsreserve (WSR) gebildet (basierend auf den Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2). Die WSR auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz soll die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizontes) auffangen.

Die Zielgrösse der WSR ist gemäss der finanzökonomischen Methode zu berechnen.

Bei dieser Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien innerhalb der strategischen Asset Allocation (im Folgenden: SAA) die WSR ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit die geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Horizont von einem Jahr ermöglicht.

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve beruht auf dem Value-at-Risk Ansatz:

Verwendet werden anerkannte Berechnungsmodelle, wie z.B. direkt auf historischer Volatilität beruhende Modelle oder auch stochastische Modelle (sog. „Monte Carlo“- Simulationsmodelle).

Die folgenden Parameter werden in der Berechnung berücksichtigt:

- Aktuelle Asset Allocation (SAA)
- Historische Volatilität σ der Strategie
- Mindestrendite $i_{\min}$ (Sollrendite)
- Zukünftig erwartete Rendite der Anlagestrategie
- Sicherheitsniveau (Z)

Die WSR wird in Prozenten der Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien plus technische Rückstellungen) ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau

von min. 95% (Z=1.644) zugrunde gelegt, sowie eine Sollrendite, die mindestens der Verzinsung des Alterskapitals entspricht. Bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus sind auch die Struktur und die erwartete Entwicklung der Passivseite der kaufmännischen Bilanz angemessen zu berücksichtigen

Die WSR wird bei Vertragsbeginn eingebracht oder allmählich aufgebaut. Es können Beitrags- und /oder Ertragsfinanzierung vereinbart werden. Die minimale WSR bei Vertragsbeginn wird in Abhängigkeit von der Anlagestrategie zwischen der Stiftung und dem Kassenvorstand separat vereinbart.

Die Höhe der WSR wird periodisch überprüft.

7 Integrität und Loyalität

7.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- die mandatierten Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen);
- die Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Mitglieder des Kassenvorstands;
- die Mitglieder des Anlageausschusses die Geschäftsführung;
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte.

7.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)

Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 3.5 können natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in den Ziff. 7.3 – 7.7 zu beachten.

Die Vermögensverwalter sind ausserdem zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.

Gelten für einzelne Vermögensverwalter strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

7.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch im Kassenvorstand oder Anlageausschuss vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

7.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

- Depots ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

7.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Die Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 3.5 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrosessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) zugefallen sind beziehungsweise diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden.

7.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Der Geschäftsführer verlangt von den Vermögensverwaltern gemäss Ziff. 3.5 sowie von den Verantwortlichen im Sinne von Art. 48g BVV 2 eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

Die schriftliche Erklärung nach Art. 48l BVV 2 enthält insbesondere,

- die Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen und
- die Bestätigung, dass keine missbräuchlichen Eigengeschäfte getätigt wurden.

8 Kontrolle und Reporting

8.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers oder des Global Custodians muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Ziff. 7.

8.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

8.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER Nr. 26 (true & fair view).

Anlagen, für welche kein Kurswert verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

8.4 Reporting

Die Vermögensverwalter erstellen regelmässig einen schriftlichen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

Die Vermögensverwaltungstätigkeit gemäss Ziff. 3.5 und die Art der Berichterstattung des Vermögensverwalters sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Der Vermögensverwalter bestätigt der Stiftung per Ende Jahr die Einhaltung der Vorgaben für die Anlagen gemäss Ziff. 7.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Anlagetätigkeit. Die entsprechenden Berichte sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen.

alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

Es kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im Dezember 2023

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

9 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Ausarbeitung der Anlagestrategie, Anlagecontrolling, Anlagemanagement, allfälligen Vermögensübertragungen, allfällige Kosten für die Berechnung der Wertschwankungsreserven nach der finanzökonomischen Methode und der Ausbildung des Kassenvorstandes gehen zu Lasten des betreffenden Arbeitgeber-Vorsorgewerks oder des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene.

10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Anlagereglement Version firmeneigene Anlagestrategie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt

Anhang I: Anlagestrategien

	Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung			
Anlagestrategie	Profil Defensiv	Profil Ausgewogen	Profil Progressiv	Profil Dynamisch
	Anlagestrategie 0	Anlagestrategie 1 / Rentnervorsorge- werk auf Stiftungs- ebene	Anlagestrategie 2	Anlagestrategie 3
Valor	002.844.745	002.844.737	002.844.727	050.270.077
ISIN	CH0028447453	CH0028447370	CH0028447271	CH0502700773
Erstausgabe	Januar 2007	Januar 2007	Januar 2007	April 2020
Ausgabe/Rücknahme	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Benchmark	Customized Index	Customized Index	Customized Index	Customized Index
Fondswährung	CHF	CHF	CHF	CHF
Vermögensverwaltung	Diverse	Diverse	Diverse	Diverse
Ziel-Wertschwankungsreserve	8%	10%	12.5%	15%
Anlagepolitik	Ertragsoptimierung durch beschränkten Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragssteigerungen durch ausgewogenen Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragsmaximierung durch verstärkten Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragsmaximierung durch verstärkten Einsatz von Aktien und alternativen Anlagen unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve
Aktien	10% - 25%	15% - 40%	25% - 50%	40% - 60%
Obligationen	35% - 70%	30% - 60%	20% - 50%	5% - 30%
Immobilien, Hypotheken	0% - 30%	0% - 30%	0% - 30%	0% - 30%
Alternative Anlagen	0% - 15%	0% - 15%	0% - 15%	0% - 20%

	Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung			
Anlagestrategie	Mix 20	Mix 45	Mix 65	Mix 98
Valor	051.249.460	051.249.461	051.249.462	130.097.948
ISIN	CH0512494607	CH0512494615	CH0512494623	CH1300979486
Erstausgabe	März 2020	März 2020	März 2020	Januar 2024
Ausgabe/Rücknahme	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Benchmark	Customized Index	Customized Index	Customized Index	Customized Index
Fondswährung	CHF	CHF	CHF	CHF
Vermögensverwaltung	Diverse	Diverse	Diverse	Diverse
Ziel-Wertschwankungsreserve	10%	15%	20%	30%
Anlagepolitik	Die Asset-Allokation wird den jeweiligen Marktgegebenheiten flexibel angepasst und variiert innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Der strategische Aktienanteil beträgt zwischen 20% - 98%. Das Anlageziel ist ein langfristiges Übertreffen der Benchmark.			
Aktien	10% - 30%	30% - 55%	40% - 75%	85% - 100%
Obligationen	30% - 50%	15% - 35%	0% - 20%	0% - 10%
Immobilien, Hypotheken	0% - 25%	0% - 25%	0% - 25%	0% - 5%
Alternative Anlagen	0% - 15%	0% - 15%	0% - 15%	0% - 5%

Für die Arbeitgeber-Vorsorgewerke werden getrennte Depots geführt.